

841 K 36/15



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Donnerstag, 10. September 2026, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,**

versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Wallau Blatt 3020, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Erbbaugrundbuch von Wallau Blatt 1569, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Erbbaurecht

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| | Wallau | 30 | 13/2 | Gebäude- und Freifläche, Weiherhof 1 | 10000 |

eingetragen in Abt. II Nr. 6 ab Eintragungstag auf 66 Jahre, Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich zur Veräußerung und Belastung.

Grundstückeigentümer:

Püst, Manfred geboren am 11.10.1961 je zu 1/4

Püst, Wolfgang geboren am 08.11.1963 je zu 1/4

Püst, Gerhard geboren am 29.05.1965 je zu 1/4

Püst, Alexander geboren am 18.11.1977 je zu 1/4

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2015 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.325.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **141692602012**.